

Corona-Covid19-Pandemie Aktuelle Information für Kulturschaffende, Vereine, Gruppen & Kultureinrichtungen (Stand 16.09.2020)

Das wichtige kulturelle Leben in unserer Kultur- & Erlebnisstadt Brühl war in den vergangenen Monaten aufgrund der Corona-Covid19-Pandemie mit massiven Einschränkungen verbunden. Zur Eindämmung des Corona-Virus wurden Kultur-, Unterhaltungs- und Bildungseinrichtungen sowie sämtliche Veranstaltungen untersagt.

Seit dem 11. Mai gelten eine Vielzahl von Lockerungen in den unterschiedlichsten Lebens- und Arbeitsbereichen unter der strikten Einhaltung der verbindlich geltenden Hygienevorschriften.

Hierzu hat das Land NRW die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 16. September 2020 gültigen Fassung erlassen.

Diese Verordnung sieht z.B. vor, dass unter zwingend einzuhaltenden Vorgaben kulturelle Tätigkeiten und Zusammenkünfte erfolgen dürfen. Bitte beachten Sie hierbei unbedingt die gegenwärtig geltende Rechtsverordnung für das Land NRW. Der nachfolgende Link führt Sie zur jeweils geltenden Fassung. https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-15_coronaschvo_ab_16.09.2020_lesefassung.pdf

[Auszug aus der CoronaSchVO \(Stand: 16.09.20\) - Beachten Sie bitte alle aktuellen Veränderungen!](#)

§ 8 Kultur

- (1) Bei Konzerten und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer MundNase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.
(1a) Veranstalter haben teilnehmende Personen auch im Vorfeld von Veranstaltungen bereits auf das Risiko einer auch kurzfristigen Absage aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens hinzuweisen.*
- (2) Konzerte und Aufführungen mit mehr als 300 Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.*



(3) Bei Aufführungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten, Gesang oder Tanz muss der Abstand zwischen Publikum und Darstellenden mindestens 4 Meter betragen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt sowie der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 11 Absatz 1 entsprechen.

(5) Beim Singen und Musizieren im öffentlichen Raum (in Gebäuden und im Freien) sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

(7) Beim Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro sieben Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind auch Führungen bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit nach § 2a zulässig. Dies gilt auch für Führungen außerhalb von Einrichtungen (z.B. Stadtführungen).

(8) Für gastronomische Angebote in Kultureinrichtungen gilt § 14.

Der Stadt Brühl und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bewusst, dass durch die gegenwärtige Krisensituation und bedingt durch die notwendigerweise getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Covid-19-Virus neben den vielen ehrenamtlich wirkenden Bürgerinnen und Bürgern insbesondere die freiberuflichen Kunst- und Kulturschaffenden und freien Kultureinrichtungen ganz aktuell vor vielfach teils existentiellen Herausforderungen und Problemlagen stehen.

Die nachfolgende Zusammenstellung von gegenwärtig vom Bund und Land, wie von weiteren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen aufgelegten Soforthilfe- und Förderprogrammen, wie auch Informationen soll in dieser ganz besonderen Situation eine erste Hilfestellung sein.

Die rechtliche Einordnung oder konkrete Aussagen zu den Hilfsmaßnahmen kann durch die Stadt Brühl nur allgemein und unter Ausschluss jeglicher Haftung erfolgen. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Angaben und Daten o.ä. kann nicht gegeben werden. Bitte beachten Sie dabei, dass diese Informationen immer wieder bei Bedarf aktualisiert werden. Bitte nutzen Sie für weiterführende Informationen auch die aufgeführten Links, für die die Stadt Brühl keine Verantwortung übernimmt.

Für Beratungen im Zusammenhang mit den Projektentwicklungen steht das Kulturamt der Stadt Brühl unter den bereits bekannten Rufnummern bzw. Ansprechpartnerinnen und -partnern jederzeit bereit.

Umgang mit Zuschüssen für kulturtragende Vereine durch das Kulturamt der Stadt Brühl

Für die zugewiesenen städtischen Zuschüsse der Stadt Brühl an den per Ratsbeschluss festgelegten Kreis der im Brühler Stadtgebiet beheimateten kulturtragenden Vereine und Institutionen gilt, dass die bislang ausgesprochenen Förderungen gemäß den "Richtlinien der Stadt Brühl zur Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege" augenblicklich Bestand haben. Der Abruf dieser bereits den Vereinen bekannten und festgelegten Fördersummen kann jederzeit getätigt werden. Weitere Informationen www.bruehl.de/heimatpflege-brauchtum

Zum jetzigen Zeitpunkt sind hier keine pauschalen Rückforderungen bei den geförderten Projekten, die aufgrund der Corona-Situation von einem Ausfall betroffen sind, geplant. Die Kulturschaffenden sind aufgefordert, alle Möglichkeiten, die im Sinne des Projektes eventuell gegeben sind, zu prüfen und zu nutzen: Von zeitlicher Verschiebung bis Verlagerung in den digitalen Raum, Konzeptänderungen und alternative Darstellungsformen, die den aktuellen Umständen angepasst sind.

Das Ziel ist dabei, dass die Brühler Vereine und Institutionen ihre Arbeit unter Einhaltung der gegenwärtig geltenden Einschränkungen fortsetzen sollen. Gerade in der jetzigen Krisenzeit muss finanzielle Planbarkeit für das kulturelle Leben vorhanden sein.

Grundsätzlich empfiehlt das Kulturamt der Stadt Brühl, Änderungen und/oder Ausfälle belastbar (möglichst mit Nachweisen) zu dokumentieren (Verschiebung? Ausfall? / finanzielle Konsequenzen? / Einnahmeausfälle? etc.). Diese Dokumentation sollte dann spätestens dem erforderlichen Verwendungsnachweis beigelegt werden.

Anhaltspunkte dafür, welche Informationen dabei nach Möglichkeit erfasst werden sollten, sind:

- Künstlerin/Künstler oder Veranstalterin/Veranstalter
- Art der Veranstaltung / des Projekts / Ort, Datum / Zeitraum
- Was ist beeinträchtigt? Aufführung / Veranstaltung / Projektentwicklung bzw. Proben
- Einnahmen: Förderungen / kommunal / regional-landesweit / bundesweit
- Eintritte / private Anteile / Sponsoring / Spenden
- Eintritts- / Einnahmeausfälle
- Vereinbarte Honorare / Ausfallhonorare
- Auf eigene Veranlassung abgesagt / Wegen Reisebeschränkungen / Öffentliche Anordnung / (wenn ja, seit wann ...bis...)
- Bereits getätigte Ausgaben, die nicht rückvergütet wurden/werden / Ausgabenhöhe
- Wird der Termin wiederholt? / Zeitraum / ggf. Datum
- Bei Ausfall: Welche Alternativen wurden geprüft / ggf. in Betracht gezogen



AKTUELL!

Mit **NEUSTART KULTUR** hat die Bundesregierung ein milliardenschweres Rettungs- und Zukunftsprogramm für den Kultur- und Medienbereich aufgelegt, um die Folgen der COVID-19 Pandemie abzumildern.

Das Rettungsprogramm NEUSTART KULTUR sieht die Förderung ganz verschiedener Bereiche von Kultur und Medien vor. Im Fokus stehen dabei vor allem Kultureinrichtungen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ihre Häuser erneut zu öffnen und Programme wieder aufzunehmen, um Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen eine Erwerbs- und Zukunftsperspektive zu bieten.

www.bundesregierung.de/

www.region-koeln-bonn.de/Neustart_Kultur_Bund



Sonderprogramm "Heimat, Tradition und Brauchtum"

Die Stadt Brühl weist auf das ganz aktuelle Förderprogramm der NRW-Landesregierung hin! Das Land hat ein Sonderprogramm "**Heimat, Tradition und Brauchtum**" zur **Unterstützung von Vereinen und Verbänden** während der Corona-Lage aufgelegt. Gemeinnützige Vereine oder Organisationen, die im Sinne ihrer satzungsgemäßen Aktivitäten in den Bereichen Heimat, Tradition und Brauchtum zuzuordnen sind, sollen zur Überwindung eines durch die Corona-Krise verursachten existenzgefährdenden Liquiditätsengpasses beim Land Nordrhein-Westfalen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 Euro beantragen können. Diese Anträge können **ab dem 15. Juli 2020** gestellt werden.

Die nachfolgenden Links führen Sie direkt zu dem Antragsverfahren und beinhalten eine Vielzahl von weiteren Informationen.

www.mhkgb.nrw/themen/heimat/sonderprogramm-heimat-tradition-und-brauchtum

www.region-koeln-bonn.de/Sonderprogramm_Heimat2020

Kulturgipfel: Landesregierung stellt 185 Millionen Euro für die Kultur zur Bewältigung der Corona-Krise bereit

Mit dem NRW-Stärkungspaket „Kunst und Kultur“ in Höhe von 185 Millionen Euro will die Landesregierung die direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise im Bereich der Kultur bewältigen und neue kreative Potenziale in der Kultur in Nordrhein-Westfalen freisetzen. Die Mittel sind Teil des umfassenden Konjunkturpakets des Landes. Das Kulturstärkungspaket besteht aus zwei Bausteinen: Einem großangelegten Stipendienprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler in Höhe von 105 Millionen Euro sowie einem Stärkungsfonds für Kultureinrichtungen in Höhe von 80 Millionen Euro.

www.land.nrw/kulturgipfel-landesregierung

Steuern

Die Stadt Brühl weist darauf hin, dass Unternehmen und Gewerbetreibende bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge der Corona-Pandemie verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Steuerabteilung der Stadt Brühl nutzen können

Gewerbesteuerpflichtige Unternehmen und Gewerbetreibende können, wenn sich Gewinneinbrüche abzeichnen, ab sofort Anträge auf Senkung der Gewerbesteuervorauszahlungen stellen. Es ist sinnvoll, direkt eine Änderung des Grundlagenbescheides beim zuständigen Finanzamt herbeizuführen. Es wird empfohlen, Nachweise über die finanzielle Situation des Unternehmens selbstständig dem Antrag beizulegen, um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen.

Bei Fragen wenden sich Gewerbetreibende daher bitte frühzeitig an das zuständige Finanzamt oder an die Steuerabteilung der Stadt Brühl unter 02232 79-3140 oder 02232 79-3051.

Darüber hinaus verweist die Stadt Brühl darauf, dass bei den von der Stadt erhobenen Abgaben, soweit sie in Bezug zu dem Unternehmen stehen, hier insbesondere Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vergnügungssteuer, die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen zu stellen.

Wenn die Stundung der Vermeidung von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie dient, können dabei auch die Stundungszinsen erlassen werden. Für die vom Finanzamt erhobenen Steuern, wie die Einkommens-, Körperschafts-, Umsatz-, Grunderwerbs- und Erbschaftssteuer, wenden sich Betroffene bitte unmittelbar an das dafür zuständige Finanzamt.

Hilfen für Künstler/Künstlerinnen und Kreative von Bund und Land

Unterstützung Land NRW

Antragsberechtigte, die bereits einen Antrag im Rahmen der Soforthilfe für freischaffende Künstlerinnen und Künstler im Monat März und April 2020 gestellt haben, bislang aufgrund der Mittelbegrenzung auf fünf Millionen Euro jedoch nicht zum Zuge gekommen sind, erhalten unter Nachweis ihrer künstlerischen Tätigkeit (Mitgliedschaft in Künstlersozialkasse oder anderem Künstlerbund) einen finanziellen Zuschuss für ihren Lebensunterhalt in Höhe von 2.000 Euro für die Monate März und April. Voraussetzung ist, dass sie im März und April keine Leistungen aus dem MKW-Programm, der NRW-Soforthilfe 2020 (Soforthilfe vom Bund 9.000-15.000 €) oder der Grundsicherung bezogen haben. Auch die Unterstützung für jene Antragsteller, deren Antrag bereits positiv beschieden wurde, wird auf pauschal 2.000 Euro erhöht.



Weitere Informationen sind direkt hier abrufbar: www.mkw.nrw/FAQ_Sofortprogramm

☎ Servicehotline: Wirtschaftsministerium NRW: 0211 61772-555 (Mo-So, 8–18 Uhr)

Zusätzliche Ausnahmeregelungen sollen Veranstalter und Einrichtungen finanziell wie zeitlich entlasten: So können etwa Ausfallkosten, die durch Absagen entstehen, als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderungen anerkannt werden sowie die üblicherweise bei der Verwendung von Fördermittel geltenden Zwei-Monats-Fristen gelockert werden.



Hilfreiche Erläuterungen des Kulturrates NRW, zusammengestellt von Harald Redmer (Co-Geschäftsführer des Landes NRW Landesbüros Freie Darstellende Künste), der zusammen mit Harald Bode (ehem. Geschäftsführer der LAG Soziokultureller Zentren) noch bis September 2020 individuelle telefonische Beratungen für Kulturschaffende in NRW anbieten, finden Sie unter www.kulturrat-nrw.de/corona-sprechstunde/

Unterstützung Bundeshilfen, Förderprogramme und Empfehlungen

Die Bundesregierung unternimmt in dieser Krise alles nur Mögliche, um Kultur- und Medienschaffende zu unterstützen und die Zukunft der Kultureinrichtungen zu sichern. Bereits beschlossene Hilfgelder in Milliardenhöhe und weitere Fördermaßnahmen spannen ein Sicherheitsnetz. Es soll in dieser akuten Notlage diejenigen auffangen, denen infolge der Corona-Epidemie die Einnahmen wegbrechen.



Die aktuelle Vielzahl von zielgerichteten Förderleistungen ist in fortwährender aktualisierter Form unter dem nachfolgenden Link abrufbar. Hier finden Sie z.B. in zusammengefasster Form Informationen zu steuerlichen und finanziellen Hilfen, zur Künstlersozialversicherung, Ausfallhonoraren, Hilfsmaßnahmen für Kinos, Museen, Orchester und Ensembles wie auch zu bundesweiten Initiativen und EU-Hilfsangeboten. www.bundesregierung.de.

Die sechs Bundeskulturfonds haben Informationen zu Fördergrundsätzen und Antragsmodalitäten auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Sie fördern Projekte in den von ihnen vertretenen Kultursparten. Viele ihrer Förderungen richten sich unmittelbar an Künstlerinnen und Künstler. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Programmteilen finden Sie auf den Internetseiten des jeweiligen Bundeskulturfonds:

- Stiftung Kunstfonds
<https://www.kunstfonds.de/news/details/sonderfoerderprogramm-2021/>
- Deutscher Literaturfonds e.V.
<https://www.deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/>
- Fonds Darstellende Künste e.V.
http://www.fonds-daku.de/neustart_kultur_takecare/
- Fonds Soziokultur e.V.
<https://www.fonds-soziokultur.de/foerderung/foerderprogramme/sonderprogramm-neustart-kultur.html>
- Deutscher Übersetzerfonds e.V.
<http://www.uebersetzerfonds.de/#27/neustart-kultur-mit-impulsen-fuer-die-uebersetzungskultur->
- Musikfonds e.V.
<https://www.musikfonds.de/foerderung/>



Das Kompetenzzentrum für Kunst und Kreativwirtschaft des Bundes bietet auch in zusammengefasster Form zusätzliche Informationen zu Lebenshaltungskosten, Kinderbetreuungsmaßnahmen und Hilfsfonds für Kunstschaffende.



www.kreativ-bund.de/corona

Gutscheinlösung: Das "Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsrecht" ermöglicht es Veranstaltern von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen, Inhabern von Eintrittskarten anstelle einer Erstattung der Eintrittspreise einen Gutschein zu übergeben, wenn die Veranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann. Voraussetzung ist, dass die Tickets vor dem 08.03.2020 erworben wurden. Das Gesetz wurde am 14.05. vom Deutschen Bundestag und am 15.05. vom Bundesrat beschlossen.

Weitere Informationen: www.bundesregierung.de

Investitionszuschüsse für die Kinobranche: Vor dem Hintergrund der aktuellen Krisenlage hat BKM die Förderkriterien des Zukunftsprogramms Kino erleichtert.

Weitere Informationen: www.bundesregierung.de

Sonderfonds der Kunststiftung NRW

Die Kunststiftung NRW legt einen Sonderfonds in Höhe von 600.000 Euro auf, der Künstler*innen aller Sparten und mit Wohnsitz in NRW motivieren soll, sich gedanklich mit der Krisensituation auseinanderzusetzen - sie bietet auch zusätzlich einen kurzfristigen Support in dieser für viele Selbstständigen im Kulturbereich so schwierigen Zeit. Insgesamt 150 Arbeiten sollen gefördert werden.

Weitere Informationen und Bewerbung unter: www.kunststiftungnrw.de/

Künstlerstipendium „Auf geht´s!“

Das umfangreiche Stipendienprogramm „Auf geht´s!“ des Landes NRW umfasst 15.000 Stipendien, die jeweils mit 7.000 Euro dotiert sind und soll Künstlerinnen und Künstler dabei unterstützen, ihre Arbeit trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die Corona Pandemie fortzusetzen. Das Programm soll helfen, begonnene Vorhaben zum Abschluss zu bringen, neue zu konzipieren oder auch neue Vermittlungsformate zu entwickeln und auszuprobieren. Anträge können ab sofort bis zum 30. September 2020 eingereicht werden. Weitere Informationen und den Förderantrag finden Sie unter folgendem Link:

https://www.mkw.nrw/FAQ_Sofortprogramm



Finanzielle Soforthilfe

Solo-Selbstständige, Kleinbetriebe, Freiberufler und Gründer können die Corona-Soforthilfe des Bundes beantragen. Die Anträge sind online verfügbar und werden von den Mitarbeitern der Bezirksregierung bearbeitet. Das Programm sieht direkte Zuschüsse in Höhe von **9.000 Euro bzw. 15.000 Euro** vor.

- Antrag und weitere Infos:
 1. www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen
 2. www.creative.nrw.de/service/covid-19.html

Hinweis: Falls Sie bereits Förderprogramme in Anspruch genommen haben und unsicher sein sollten, ob Ihnen die bereits überwiesenen Beträge zustehen sollten und wenn Sie eine Rückzahlung gegebenenfalls vornehmen müssten, finden Sie unter dem nachfolgenden Link Hinweise: www.gruenderlexikon.de

Zinssubventionierte Liquiditätsdarlehen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.



Die KfW wird dazu die folgenden bestehenden Kreditprogramme auf dem Weg der Bankdurchleitung sowie im Rahmen von Konsortialfinanzierungen nutzen, um dort die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen zu verbessern. Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den Programmen der KfW nutzen möchten, können sich an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner wenden, die KfW-Kredite durchleiten. www.kfw.de

Entschädigung bei Verdienstaussfall nach Infektionsschutzgesetz

Nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten erhalten auch Selbstständige und Freiberufler einen Verdienstaussfall ersetzt. Wer auf Grund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, kann eine Entschädigung beantragen. Berechnungsgrundlage der Entschädigung ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung übernimmt das entschädigungspflichtige Land. www.lvr.de



Hinweise und Hilfestellungen für Kunstschaaffende und Unternehmen aus der Kreativwirtschaft

A

- [Allianz deutscher Designer: Hilfe für Selbständige während der Corona-Pandemie](#)

B

- [Berufsverband Kinematografie: Weitere Informationen bzgl. der Corona-Krise im Bereich der Filmproduktion](#)
- [Bundesverband Deutsche Start-ups e. V.: Collected Best Practices“ in Bezug auf Corona](#)

C

- [Clubcommission Berlin e.V.: Club- und Veranstalter*innenberatung](#)

D

- [Deutscher Gewerkschaftsbund: Arbeitsrecht, Home Office, Kurzarbeitergeld – Was Beschäftigte wissen müssen](#)
- [Deutscher Journalisten-Verband: Journalist*innen und Corona](#)
- [Deutscher Kulturrat: Zeitung Politik & Kultur 4/2020 mit dem Schwerpunkt Corona-Pandemie](#)
- [Deutscher Kulturrat: Pressemitteilungen, nützliche Infosammlung, Sondernewsletter u.a.](#)
- [Deutscher Industrie- und Handelskammertag: DIHK drängt auf Nothilfefonds für Kleinstunternehmen und Selbständige](#)
- [Deutsche Orchester Vereinigung: Hinweise und Empfehlungen für Selbständige und Freischaffende in der Musikszene](#)

F

- [Film und Medien Stiftung NRW: Bundes- und Länderförderer starten Hilfsprogramm für die Film- und Medienbranche](#)
- [Fonds Darstellende Künste: Anpassung der Förderung](#)

G

- [GEMA: Corona-Pandemie: Hilfe für Mitglieder und Kunden](#)
- [GfK Spitzenverband: Voraussetzungen Stundung Beitragszahlung Sozialversicherung und gesetzliche Krankenkasse](#)

H

- [Höme: Updates, Absagen und Hilfestellungen für Festivals](#)



I

- [Initiative Musik: Hilfsprogramm für Musiker*innen](#)

K

- [KREATIVE DEUTSCHLAND & PCI: Gemeinsame Pressemitteilung zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die KKW](#)

M

- [Medienboard Berlin Brandenburg: Unterstützungsangebote von Bund und Ländern für Fördernehmer*innen und Branche](#)

S

- [Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland: Unterstützungsangebote für Social Entrepreneurs in Zeiten von Covid-19](#)
- [SOMM – Society Of Music Merchants e. V.: Nützliche Hinweise und Handlungsempfehlungen](#)

T

- [Touring Artists: Linkliste zu Informationen zur aktuellen Lage](#)

V

- [ver.di: FAQ für Solo-Selbstständige](#)
- [Verband der Gründer und Selbständigen \(VGSD\): Informationen für Entschädigungen für Gründer und Selbstständige bei Quarantäne](#)
- [Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller \(VS in ver.di\): Maßnahmen zur Unterstützung von Kulturschaffenden](#)
- [Verband unabhängiger Musikunternehmen e.V. \(VUT\): Informationen für Musikunternehmer*innen](#)

GEMA

Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020. Darüber hinaus werden bis auf weiteres nur absolut notwendige Schreiben (z.B. Antworten auf Kundenanfragen) an die Kunden der GEMA versendet. Bis diese Maßnahme vollends greifen wird, kann es etwas dauern. Daher wird um Verständnis gebeten.

Die GEMA passt ihre Maßnahmen kontinuierlich an die sich verändernde Situation an. Für alle weiterführenden Fragen oder notwendigen Entscheidungen wird um Geduld gebeten.

Alternative Nutzung von Livestreams

Die Empfehlungen der zuständigen Behörden führen dazu, dass geplante Veranstaltungen verschoben oder abgesagt werden müssen. Alternativ bietet sich die Möglichkeit eines Livestreams. Aktuelle Informationen finden sie auf der Website der GEMA.

<https://www.gema.de/>

Tipps und Hinweise

Infos für bildende Künstlerinnen und Künstler

Ein zusätzliches Informationsangebot für bildende Künstlerinnen und Künstler, die im Zuge der Covid-19-Krise Fragen zu ihrer arbeitsrechtlichen Situation haben, stellt das Landesbüro für Bildende Kunst (LaBK) zur Verfügung. Alle Infos dazu unter der Rubrik "Aktuelles": www.labk.nrw.de

Änderungsmeldungen bei der KSK

Künstlerinnen und Künstler, die in der KSK versichert sind, können eine Änderungsmitteilung darüber machen, dass sich ihr Jahreseinkommen ändern wird. Der Antrag sollte so schnell wie möglich gestellt werden, da sich Änderungen nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft auswirken.

- Das dafür erforderliche Formular: www.kuenstlersozialkasse.de/pdf
- Weitere Hinweise zu Zahlungserleichterungen, die die KSK gewährt: www.kuenstlersozialkasse.de



Soforthilfe bei Honorarausfällen

Eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro kann bei der Gesellschaft für Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) beantragt werden, wenn Kulturschaffende als Inhaber/Inhaberin eines Wahrnehmungsvertrages durch eine virusbedingte Veranstaltungsabsage Honorarausfälle erlitten haben.

www.gvl.de





Aussetzen und Herabsetzen von Steuerzahlungen

Bei entsprechender Antragstellung können laufende Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer herab- oder ausgesetzt werden. Zudem können Säumniszuschläge erlassen sowie fällige Steuerzahlungen gestundet werden. Entsprechende Anträge müssen bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden: www.finanzverwaltung.nrw.de

Hilfe von Arbeitsagentur und Jobcenter

Kulturunternehmen können Kurzarbeitergeld beantragen



Bundesagentur für Arbeit

Wie anderen Unternehmen in wirtschaftlichen Krisen stehen Kultureinrichtungen finanzielle Hilfen der öffentlichen Hand zu, z. B. Gelder für Kurzarbeit bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen.

Unternehmen mit mindestens einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin können Kurzarbeitergeld beantragen. Beim Kurzarbeitergeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn eine Firma ihre Beschäftigten in Kurzarbeit schickt.

Den Arbeitgebern sollen außerdem die Sozialbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden erstattet werden. Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld beantragen, wenn mindestens 10 Prozent der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen ist. Die Maßnahme soll Unternehmen helfen, bei eingebrochenem Geschäft Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu halten. Kurzarbeitergeld gibt es jedoch nicht für geringfügig Beschäftigte.

Kulturbetriebe haben davon bisher selten Gebrauch gemacht, da der Verwaltungsaufwand groß erschien und die Betriebe sich nicht als Nutznießer der Maßnahmen sahen. Anlässlich der Corona-Krise hat die Bundesregierung hier kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitersgeld geschlossen.

Weitere Informationen gibt es auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de

Arbeitslosengeld II

Selbstständige oder Freiberufler, die ihren Lebensunterhalt nicht bzw. nicht mehr aus den Gewinnen der Geschäftstätigkeit bestreiten können, können einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II als ergänzende Leistung zum Lebensunterhalt haben. Wenn diese noch nie oder länger als sechs Monate kein Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") bezogen haben, können Sie sich an das Jobcenter Rhein-Erft, Tel. 02232 9461591 bzw. an das Service Center SGV II (8-18 h), Tel. 02234 93698-0, LE@jobcenter-ge.de wenden.

www.jobcenter-rhein-erft.de



Grundversorgung

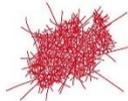
Bitte beachten Sie auch die Möglichkeiten, welche die **verbraucherzentrale** *Nordrhein-Westfalen* im Hinblick auf die temporäre Zurückstellung von Zahlungen an Energiedienstleister und Telekommunikationsanbieter aufgeführt hat. Hier können alle Informationen, Bedingungen und Antragsformulare aufgerufen werden. www.verbraucherzentrale.nrw

Weitere Informationen



Die
Bundesregierung

www.bundesregierung.de



Kultursekretariat NRW
Gütersloh

www.kultursekretariat.de

LANDESMUSIKRAT • NRW

www.lmr-nrw.de



www.kulturrat.de



Stadt Brühl
Der Bürgermeister

Brühl**Kultur**
www.bruehl.de

APPS & Podcasts

Kostenlos und als Abo auf allen iOS und Android-Geräten installierbar:



Warn-App NINA – Bundesamt für Bevölkerungsschutz:

Download [hier](#)



Tagesschau App: Download [hier](#)



WDR aktuell App: Download [hier](#)



NDR-Podcast: Das Coronavirus-Update mit Virologe Prof. Christian Drosten: Download [hier](#)



Corona-Warn-App: Download [hier](#)

Ansprechpartner/innen

Wirtschaftsförderung	Stadt Brühl	wirtschaftsfoerderung@bruehl.de
Steuerabteilung	Stadt Brühl	Steuerabteilung der Stadt Brühl unter 02232 79-3140 oder 02232 79-3051
Wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Hotline: 030 18615 1515 Mo-Fr 9 bis 17 Uhr
Fragen zum Kurzarbeitergeld	Agentur für Arbeit	Hotline: 0800 45555 20 eServices
Fragen zu Krediten und Darlehen des Bundes	KfW	Hotline: 0800 539 9001 Mo-Fr 8 bis 18 Uhr
Fragen zu Finanzierungsvorhaben/Bürgschaften	Die deutschen Bürgschaftsbanken	030 263 96 54-0

Impressum

Stadt Brühl - Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Kultur
Abteilung Kultur, Partnerschaften & Tourismus/Veranstaltungsmanagement
Uhlstraße 3
50321 Brühl